

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 29.05.2009

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 213 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2009 357

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 214 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Wasserwirtschaftliche Nebenanlage (1-kV-Freileitung für die Kläranlage in Krüssau)..... 358

- 215 Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Jerichower Land, Untere Abfallbehörde zum Antrag der Firma Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39291 Reesen . 359

- 216 Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 Bek. des Kreiswahlleiters Wahlkreis 68 Börde, Jerichower Land..... 361

3. Sonstige Mitteilungen

- 217 Gefechtsübung „Engineer Victory II“ der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 17.06.2009 bis 18.06.2009 363

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 218 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2008 zur Erhebung widerkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Derben..... 364

- 219 Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)..... 366

- 220 Satzung der Stadt Gommern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)..... 368

- 221 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, für den Kalkulationszeitraum 2008..... 372

- 222 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hohenwarthe 373

- 223 Friedhofssatzung der Gemeinde Pietzpuhl 374

- 224 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Pietzpuhl..... 380

- 225 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Schlagenthin an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“..... 382

- 226 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Kade an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“ 383

- 227 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Brettin an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“ 385

- 228 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände „Stremme-Fiener Bruch“ und „Trübengraben“..... 387

- 229 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Wulkow an die Unterhaltungsverbände „Stremme-Fiener Bruch“ und „Trübengraben“..... 389

- 230 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“ 390

231 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Zabakuck ...	392	zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	407
232 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 1. Änderungssatzung -	393	248 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Gübs zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	408
2. Amtliche Bekanntmachungen		249 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Kanal“, Hohenwarthe	409
233 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ OT Güsen	394	250 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	410
234 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey	395	251 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	411
235 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin	395	252 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Am Kanal“, Gemeinde Hohenwarthe	412
236 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	396	253 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Königsborn zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	413
237 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern für die Wahlen der Ortschaftsräte am 07.06.2009	398	254 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Königsborn zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	414
238 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern für die Kommunal- und Europawahlen am 07.06.2009 - Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters	401	255 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Körbelitz zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	415
239 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern - Sitzung des Wahlausschusses Kommunalwahl am 07.06.2009	401	256 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Körbelitz zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	416
240 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Woltersdorf	401	257 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lostau zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	417
241 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	402	258 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lostau zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	418
242 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	403	259 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau	419
243 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Gerwisch zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	404	260 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“, Möser	419
244 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Gerwisch zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	405	261 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Mösershöhe“, Möser	420
245 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche – und Nebenanlagen B- Plangebiet „Gewerbegebiet an der B1“ Gemeinde Gerwisch Straße Teilfläche „Gartenstraße“, „In den Stäcken“, „Scheffeling“, „Teilfläche Nebenanlage B1“	406	262 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	421
246 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Gerwisch“	407	263 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	422
247 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Gübs		264 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Pietzpuhl zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	423
		265 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Pietzpuhl zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009	424
		266 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schermen zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	425

267 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schermen zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009 426

268 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Karlshof“, Gemeinde Schermen.. 427

269 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Woltersdorf zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 428

270 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Woltersdorf zur Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009 429

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

271 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 430

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

272 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen

273 der E.ON Avacon AG, für die 20 kV-Freileitung Nr. 15 und 20 kV-Freileitung Nr. 16 in den Gemarkungen Genthin und Brettin 432

274 der Stadtwerke Burg GmbH für die 0,4 kV-Niederspannungsleitung 09 Berliner Chaussee in der Gemarkung Burg..... 433

275 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark - Vorzeitige Ausführungsanordnung - Flurbereinigungsverfahren Zerben Landkreis Jerichower Land 434

276 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse 435

277 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens in der Gemarkung Hohenwarthe 436

278 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20650-2007 in der Gemeinde Königsborn, Gemarkung Königsborn..... 437

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

213

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Art. 1 § 2 NKHR LSA und §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 29.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes Nachträge gegenüber bisher	Gesamtbetrag des einschließlich der nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	740.900		103.364.100	104.105.000
die Ausgaben		784.500	115.689.100	114.904.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.621.700		15.891.400	20.513.100
die Ausgaben	4.621.700		15.891.400	20.513.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 387.600 EUR erhöht und damit auf 387.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.710.000 EUR um 440.000 EUR erhöht und damit auf 5.150.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden von bisher

48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Familienleistungsausgleichs
48,23	v. H.	auf 49,25 v. H.	von 80 v. H. der allgemeinen Zuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 27.05.2009

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA i. V. m. § 95 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 25.05.2009 unter dem Aktenzeichen 305.4.7-10402-09-JL-NT1 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land vom 29. April 2009 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 387.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 137.500 € des in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 5.150.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
4. Die Genehmigung der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Erhöhung der Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 49,25 vom Hundert der Umlagegrundlagen wird erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 1 § 2 NKHR und § 65 LKO LSA i. V. m. § 95 Gemeindeordnung LSA vom 02.06.2009 bis 10.06.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 27.05.2009

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

214

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Wasserwirtschaftliche Nebenanlage (1-kV-Freileitung für die Kläranlage in Krüssau)
Antragsteller: Gemeinde Krüssau über VwG Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen bzw. Nebenanlagen entstanden. Sie

umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlage zu nutzen.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Krüssau:

Flur 5 10017

Flur 9 343/35, 344/34, 29/1, 26/1, 24/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Juni 2009** bis **6. Juli 2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Zimmer 337, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Außenstelle Küsel, Zimmer 2, Dorfstraße 4, 39291 Küsel jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antragsteller dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 18. Mai 2009

Im Auftrag

Girke

215

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Jerichower Land, Untere Abfallbehörde zum Antrag der Firma Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39291 Reesen

Die Firma Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG in Burg beantragte beim Amt für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Jerichower Land die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur

Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 1

am Standort **39291 Reesen.**

Gemarkung: Reesen Flur: 2, 3
Flurstücke: 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/2, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/2, 393/129, 130/1, 133, 230/3, 235/1, 235/2, 88/3, 98/3, 103/2, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134

Unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

8. Juni 2009 bis einschließlich 7. Juli 2009

bei den folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin
Brandenburger Straße 100
3. OG, Zimmer 343
Amt für Umwelt und Landwirtschaft
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Burg
An der Alten Kaserne 2
Haus 2, 2. OG
Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221)
39288 Burg

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Am Markt 10
Bürgerservice, Raum 05
39291 Möckern

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in dem Zeitraum vom:

8. Juni 2009 bis einschließlich 21. Juli 2009

bei der Genehmigungsbehörde (Untere Abfallbehörde des Landkreis Jerichower Land) oder bei den Stellen erhoben werden, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19. August 2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin/Plenarsaal
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige

Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

216

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 Bek. des Kreiswahlleiters Wahlkreis 68 Börde, Jerichower Land

A. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Allgemeines

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. der Bek. vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.6.2005 (BGBl. I S. 1951), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 möglichst umgehend einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir (Der Kreiswahlleiter, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg) schriftlich einzureichen **bis spätestens 23.07.2009, 18 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 29.06.2009 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)

- 1.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 1.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).
- 1.3. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
- 1.4. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).
- 1.5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- 1.5.1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1.5.2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 1.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.6.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
 - 1.6.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
 - 1.6.3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 zur BWO),
 - 1.6.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

- 2.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- 2.2. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

- 3.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag 23.07.2009, bis 18 Uhr** nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.
- 3.2. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

- 4.1. Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- 4.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
 - 4.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - 4.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - 4.2.3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - 4.2.4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
 - 4.2.5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
- 4.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).
- 4.4. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 und 37 BWO)

- 5.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.
- 5.2. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 - 5.2.1. verspätet eingereicht sind oder
 - 5.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 - 5.2.3. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

- 5.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören.
- 5.4. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **10.08.2009** bekannt

Burg, den 25.05.2009

gez. Berkling

3. Sonstige Mitteilungen

217

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gefechtsübung „Engineer Victory II“ der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 17.06.2009 bis 18.06.2009

Die Niederländischen Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom 17.06.2009 bis 18.06.2009 eine Gefechtsübung „Engineer Victory II“ durchzuführen. Der Übungsraum befindet sich im nördlichen Teil des Jerichower Landes. Betroffen sind die Stadt Burg, die Gemeinde Elbe-Parey, die Verwaltungsgemeinschaften Genthin, Elbe-Stremme-Fiener und Möckern-Loburg-Fläming. Fahrzeuge werden Schwerpunktmäßig über die Route vom Truppenübungsplatz Altengrabow zum Truppenübungsplatz Kietz eingesetzt.

An der Übung nehmen insges.	30	Soldaten teil
Gesamtzahl der Fahrzeuge	5	
davon MLC 12	1	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Stadt Burg, die Gemeinde Elbe-Parey und die Verwaltungsgemeinschaften Genthin, Elbe-Stremme-Fiener und Möckern-Loburg-Fläming nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Stadt, der Gemeinde und den Verwaltungsgemeinschaften geltend zu machen. Das entsprechende Antragsformular ist auch dort erhältlich.

Burg, den 27.05.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

218

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2008 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Derben

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.02.2008 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Derben rückwirkend zum 01.01.2005 beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2008 für die Abrechnungseinheit Derben.

Der Beitragssatz wird laut Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 1

Entstehung

- (1) Mit Beschluss Nr. 2008/11 vom 26.02.2008 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2

Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Derben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2008 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2008 beträgt **0,0249918 €/m²**.
- (3) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 28.04.2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

			Kostenzusammenstellung Ausbau Elbstraße im OT Derben - in Euro -						
lfd. Nr.	Firma		Gesamt-						
			kosten	nicht beitragsfähig	davon beitragsfähig		Gemeinde	Bürger	
							59%	41%	
Ausgaben									
	APEG	Planung							
	SR 051/2008		12.023,87			12.023,87			
1									
	Fa. Broer	Bauleistung		Straßenlampe					
	SR 200689		78.315,33		3.704,16	74.611,17			
2									
	Verm.büro Klose								
	Rg.28032.1-47/2008		849,27						
3	Rg. 28032-91/2008		124,95			974,22			
	gesamt		91.313,42		3.704,16	87.609,26	51.689,46	35.919,80	
Einnahmen	Fördermittel		51.110,00	ist je zur Hälfte auf					
	Dorferneuerung			Gemeinde und Bürger-					
				anteil zu verteilen			./ 25.555,00	./ 25.555,00	
4									
							26.134,46		
	umlagefähiger Aufwand							10.364,80 €	
Beitragssatz	umlagefähiger Aufwand			10.364,80 Euro					
	dividiert durch anrechenbare Fläche		414.726,51 m²		ergibt Beitragssatz			0,0249918 €/m²	

219

Stadt Gommern

**Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1, Pkt. 3 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften v. 6.7.1993 (GVBl LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Gommern wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen auch unbefestigt innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlicher Weise (z. B. Poller, Blumenkübel) von der Straße getrennt sind.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverwaltung Gommern - mit deren Zustimmung – die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Geschlossene Ortslage

Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücke im Stadtgebiet, soweit in ihnen die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen allgemeiner Bedeutung wie z. B. Grün-, Gartenanlagen, Spiel- Sportplätze, Friedhöfe.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, pyrotechnische Gegenstände insbesondere zu Silvester oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist die Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Die Entsorgung des angefallenen Reinigungsgutes obliegt den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 4

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie bezieht sich nicht auf die Fahrbahnen und Gassen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden durch die Stadtverwaltung Gommern oder durch eine von der Stadt Gommern beauftragte Reinigungsfirma gereinigt.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 und § 2 dieser Satzung nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 20:00 Uhr durchzuführen. Eine Reinigung am letzten Werktag einer Woche kann unterbleiben, wenn diesem Tage unmittelbar ein Feiertag vorausgegangen und die Straßenreinigung am letzten Werktag vor diesem Feiertag erfolgt ist. Eine Reinigung kann ebenfalls am letzten Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag unterbleiben, soweit diesem Werktag unmittelbar ein Sonntag vorausgegangen und die Straßenreinigung am letzten Werktag vor diesem Sonntag erfolgt ist.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (5) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich über die hauseigene Abfallentsorgung zu entfernen.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen, wie Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spielgeräte, Buswartehallen ist verboten.
- (2) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, Annageln, Anschreiben und Beschreiben aller Flächen an Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Pfosten, Bäumen, Buswartehallen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grünanlagen aus sichtbar sind, ist verboten.
- (3) Häusliche und gewerbliche Abfälle dürfen nur in zugelassenen Behältern gesammelt und zum Abtransport bereitgehalten werden. Es ist verboten, diese Abfälle in die im öffentlichen Verkehrsraum und in Grünanlagen angebrachten Papierkörbe der Stadt zu werfen.
- (4) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder tropft.

§ 6 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn freizuhalten. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen oder Eisglätte eingetreten, muss die Räumung bzw. Abstumpfung bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein. Der Winterdienst auf allen Straßen wird auf der Grundlage des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 in der derzeit gültigen Fassung durch die Stadt Gommern bzw. von einer durch die Stadt Gommern beauftragten Firma durchgeführt.
- (2) Die Gassen und Einlaufschächte sind vom Grundstückseigentümer schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über der Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen durch die Stadt Gommern bzw. von einer durch die Stadt Gommern beauftragte Firma zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (5) Ausgebaute Haltestellen (Busbuchten) öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind durch die Stadt Gommern bzw. von einer durch die Stadt Gommern beauftragten Firma zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz in geringstmöglicher Menge nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder Gehwegabschnitten.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen von dem vorhandenen Eis zu befreien. Streurückstände sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) Nach Beendigung der Winterdienstperiode werden alle öffentlichen Straßen bei Bedarf einmal durch eine von der Stadt Gommern beauftragte Firma gereinigt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gommern und den dazugehörigen Ortschaften handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Stadt Gommern vom 17.04.1996 zuletzt geändert am 28.03.2001 Ortschaft Wahlitz vom 29.11.1994, Ortschaft Menz vom 11.10.2000, Ortschaft Nedlitz vom 17.04.1998, Ortschaft Prödel vom 26.06.2007 und Ortschaft Lübs vom 27.06.2007 außer Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gommern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.4.1994 (BGBl I S. 854) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Sondernutzungssatzung erlassen:

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gommern.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI. S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern.

Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend ausschließt. Darunter fallen kurzfristige Nutzungen des Gehweges (max. 12 Stunden) für Heizmaterialablagerungen, u. ä., welche den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

§ 5

Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gommern zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag weitere Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Versagung/Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zu der im Bescheid genannten Frist fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung/-ermäßigung

- (1) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und in der Anlage 1 nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für Werbung (Plakate, Plakatwände, Tische usw.) aus Anlass von Wahlen im Sinne des § 3 dieser Satzung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 eine erlaubte Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA dar und können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro
1.0	Allgemeine Sondernutzung		
1.1	Kinderreitgeräte	pro Monat und Stück	10,00
1.2	Bauliche Anlagen, die auf Dauer errichtet werden (im Erdreich oder Hausfronten usw.) z. B. Briefkastenanlagen, Einhausungen, Plakatwände, Schaukästen, Markiesen u. ä.	Einmalige Gebühr pro Anlage	10,00 bis 150,00
1.3.	Findlinge, Anpflanzungen, Zäune, Blumenkübel usw.	Einmalige Gebühr pro Stück	10,00
1.4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je Tischgruppe (1 Tisch bis zu 4 Stühlen).	pro Jahr	20,00
2.0	Plakatierung, sonstige Werbung		
2.1	Werbeschilder, Firmierungen, Fahnen und dgl. an Fassaden, Häuserfronten usw.	Einmalige Gebühr pro Stück	30,00
2.2	Plakatwerbung	pro Woche und Stück	1,00
2.3.	Plakatwände – vorübergehend zu besonderen Anlässen	Einmalig Gebühr proStück	25,00
2.4	Verteilung von Handzetteln	täglich pro Person	10,00
2.5	Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung von Personen	Täglich pro Fahrzeug oder Person	10,00
3.0	Baustelleneinrichtungen/Lagerung von Baumaterial und usw./Gerüste/Container/Baustellenein- und -ausfahrten		–geräten
3.1	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baugerüste, -wagen, -maschinen, -material, -stoffe usw.	bis 1 Monat ab 1 Monat bis 3 Monate	15,00 25,00
3.2	Container bis zu 24 Std. ab ein Tag bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen bis zu 3 Wochen bis zu 4 Wochen bis zu 5 Wochen ab 6 Wochen	pro Stück	frei 12,00 14,00 16,00 18,00 20,00 22,00

221

Stadt Gommern
Bauamt

Satzung **über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft** **Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den** **Kalkulationszeitraum 2008**

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2008 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 93.017,23 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Förderung von 0.000,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 62.005,29 €.

Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 683.759,62 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2008 ein Beitragssatz von 0,090683 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr Beitrag in €/m²

2008 0,090683

Die Satzung über den vorläufigen Beitragssatz tritt mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 29. 04.2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2008

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition		Investitionsaufwand in €
I. BA			
Ausbau des Geweges "Mühlenstraße"	Gewegbau	Gesamtaufwand 39.066,24 €	53.017,23
	Begrünung	umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	53.017,23
	Beleuchtung	4.768,63 €	0,00
	Planung	9.182,36 €	
Regenentwässerung (REW) "Lehmpütte"	REW u. Planung	Gesamtaufwand 20.000,00 umlagefähiger Aufwand 20.000,00 abzügl. Zuschüsse Dritter 0,00	20.000,00 20.000,00 0,00
"Loburger Straße" Straßenbeleuchtung		Gesamtaufwand 20.000,00 umlagefähiger Aufwand 20.000,00 abzüglich Zuschüsse Dritter 0,00	20.000,00 20.000,00 0,00
	Gesamtjahresaufwand:		93.017,23

abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)	31.011,94
umlagefähiger Aufwand (Bürger)	62.005,29
Fördermittel (FM) f. 2008, gesamt: u. Planung, Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	0,00
Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	0,00
umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	31.011,94
anrechenbare Fläche m² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	62.005,29
Beitragssatz in € pro m²	683.759,62
Beitragssumme aller Eigentümer Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken Beitragssumme Gemeindegrundstücke Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	0,090683

222

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hohenwarthe

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 10.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen 1.741.200 €
- in den Ausgaben 1.741.200 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 824.400 €
- in den Ausgaben 824.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Hohenwarthe, den 10.03.2009

gez. Bergmann (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwarthe

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwarthe für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 02.06.2009 bis 15.06.2009

zur Einsichtnahme in der Vgem Biederitz – Möser im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 14.05.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

223

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Friedhofssatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Pietzpuhl gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Verwaltungsgemeinschaft zugelassen werden.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen;
 - b) Waren aller Art; insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen.

Die Verwaltungsgemeinschaft kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.

- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

§ 4

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsinstitute und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Verwaltungsgemeinschaft, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Verwaltungsgemeinschaft die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Verwaltungsgemeinschaft anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. durch eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,5 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen:
 - a) für Reihengrabstätten 25 Jahre
 - b) für Urnengrabstätten 20 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft gebührenpflichtig um 5 Jahre verlängert werden.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten

e) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

und haben folgende Maße:

zu a) Länge: 1,30 m	Breite: 0,60 m	Abstand: 0,30 m
zu b) Länge: 2,00 m	Breite: 0,90 m – 1,00 m	Abstand: 0,50 m
zu c) Länge: 2,00 m	Breite: 2,30 m – 2,50 m	Abstand: 0,50 m
zu d) Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m – 1,00 m	Abstand: 0,30 m

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in einer bestimmten Lage und Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 25 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihurkunde.
- (4) Auf Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten bis zu 4 Urnen,
 - b) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage,
 - c) Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen als Nachbelegung.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) ***Das Grabfeld der anonym Beigesetzten ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichnungen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten.***

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Verwaltungsgemeinschaft entfernt werden.
- (2) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.
- (3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 qm Ansichtsfläche
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50qm Ansichtsfläche
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,25 qm Ansichtsfläche
- (6) Soweit es die Verwaltungsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 15 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltungsgemeinschaft auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungs-

maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 16 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft entfernt werden.

§ 17 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

§ 18 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Verwaltungsgemeinschaft die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Verwaltungsgemeinschaft kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Grabschmuck entfernen.

§ 19 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.

§ 20 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen und bestehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 21 Haftung

Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung des Friedhofs entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Pietzpuhl, d 24.03.2009

gez. A. Rasch
Bürgermeisterin

224

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Pietzpuhl und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 29.06.2006 außer Kraft.

Pietzpuhl, d. 28.04.2009

gez. A. Rasch
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif

Gemeinde Pietzpuhl

Gebührentarif zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Pietzpuhl

I. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Reihengräber (einmalig für die Dauer von 25 Jahren)

a) Gräber für Personen unter 5 Jahre	100,00 Euro
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	200,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	400,00 Euro

2. Urnengräber (einmalig für die Dauer von 20 Jahren)

a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	50,00 Euro
b) für eine Urnenreihenstelle	100,00 Euro
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	50,00 Euro
d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage einmalig	180,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach Jahresansätzen ermittelt.

II. Zusatzgebühren

a) Benutzung der Kapelle	35,00 Euro
--------------------------	------------

III. Einebnungsgebühr von Grabstätten

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	100,00 Euro
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	150,00 Euro
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	200,00 Euro
d) Urnengrabstellen	80,00 Euro

225

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Schlagenthin an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Schlagenthin** in seiner Sitzung am 14.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Schlagenthin ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“, dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig.

Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Schlagenthin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Schlagenthin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²)

Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Schlagenthin.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 29.06.1995 außer Kraft.

Schlagenthin, den 14.05.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

- Siegel -

226

Satzung

zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Kade an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Kade** in seiner Sitzung am 14.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Kade ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetztes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“, dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Kade an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Kade an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²)

Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Kade.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 09.05.1995 außer Kraft.

Kade, den 19.05.2009

gez. Beier
Bürgermeister

- Siegel -

227

Satzung

zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Brettin an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Brettin** in seiner Sitzung am 07.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Brettin ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme-Fiener Bruch*“, dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig.

Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Brettin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Brettin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²)

Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Brettin.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 27.04.1995 außer Kraft.

Brettin, den 07.05.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

- Siegel -

228

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände „Stremme-Fiener Bruch“ und „Trübengraben“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Redekin** in seiner Sitzung am 27.04.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Redekin ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“ und des Unterhaltungsverbandes „*Trübengraben*“, denen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Redekin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden

und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2009 beträgt:

für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	9,18 €/ha (0,000918 €/m²)
für den Unterhaltungsverband „Trübengraben“	8,50 €/ha (0,000850 €/m²)

Sofern sich die Beitragssätze in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändern, bleiben diese bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände an die Gemeinde Redekin.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.
Somit werden keine Beiträge erhoben, wenn die Gesamtgrundstücksfläche weniger als 1.090 m² für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ oder weniger als 1.177 m² für den Unterhaltungsverband „Trübengraben“ beträgt.

§ 6 Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Redekin, den 27.04.2009

gez. Lucht
Bürgermeister

- Siegel -

229

**Satzung
zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Wulkow
an die Unterhaltungsverbände „Stremme-Fiener Bruch“
und „Trübengraben“**

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Wulkow** in seiner Sitzung am 25.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Wulkow ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“ und des Unterhaltungsverbandes „*Trübengraben*“, denen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt. Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Wulkow an die Unterhaltungsverbände zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Wulkow an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2009 beträgt:

für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ 9,18 €/ha (0,000918 €/m²)
für den Unterhaltungsverband „Trübengraben“ 8,50 €/ha (0,000850 €/m²)

Sofern sich die Beitragssätze in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändern, bleiben diese bestehen.

§ 5

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände an die Gemeinde Wulkow.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.
Somit werden keine Beiträge erhoben, wenn die Gesamtgrundstücksfläche weniger als 1.090 m² für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ oder weniger als 1.177 m² für den Unterhaltungsverband „Trübengraben“ beträgt.

§ 6

Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Wulkow, den 25.05.2009

gez. Krebs
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom

13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nielebock** in seiner Sitzung am 18.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Nielebock ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“, dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig.

Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²)

Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Nielebock.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 09.06.2006 außer Kraft.

Nielebock, den 18.05.2009

gez. Luderer
Bürgermeisterin

- Siegel -

231

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in der Sitzung am 26.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	205.700	EURO
in der Ausgabe auf	205.700	EURO
<i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	68.500	EURO
in der Ausgabe auf	68.500	EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Zabakuck, den 26.03.2009

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.06. bis 10.06.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 26.05.2009

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

232

Stadt Möckern

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung Beschluss-Nr. 255-28 (XIII) 2009 vom 12.01.2009 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 14 Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„O Ortschaft Loburg - Markt 1 (Südseite des Rathauses)
- Kalitzer Weg 2/2a (Ostgiebel)
- Dammstraße 71 (Grünanlage)“

(2) § 14 Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Ortschaft Möckern - Am Markt 10 (Rathaus Möckern)
- Grätzer Hof, gegenüber Grätzer Hof 30

- Insel 2, Lühe
- Parkplatz bei „Edeka“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möckern, 22.04.2009

(Siegel)

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

233

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ OT Güsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ OT Güsen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 2009/035 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 07.05.2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

234

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde
Elbe-Parey, OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 26.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

08.06.2009 bis zum 09.07.2009

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 13.05.09

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

235

Gemeinde Brettin

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin nach § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2009 den Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und der berührten Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.08 „Sportzentrum und Festplatz“ sollen die Baugrenzen um den bestehenden Ersatzneubau mit Vereinsraum und gastronomischer Versorgung im Hohenbelliner Weg 20 in Brettin erweitert werden, um die Bewirtschaftung der Terrasse zu ermöglichen sowie die Ausweisung eines Baufeldes im Bereich des Festplatzes für den Neubau einer Bühne vorgenommen werden.

Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin und die Begründung liegen

vom 10.06.2009 bis 13.07.2009

in der Gemeinde Brettin im Gemeindebüro, Heinrich-Heine-Straße 73 in 39307 Brettin,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und
in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin
im Bauamt

während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brettin, den 29.05.2009

(Siegel)

gez. Pamperin
Bürgermeister

236

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern DRK Kindertagesstätte „Max und Moritz“
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Platz des Friedens 10, 39245 Gommern Rathaus
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Manheimerstraße 8, 39245 Gommern Bibliothek
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum

Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 14 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen Gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirks des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 20.05.2009

gez. Rauls
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung
Am 07.06.2009 finden die Wahlen der Ortschaftsräte statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In den Ortschaften wird jeweils ein Wahlbezirk mit einem Wahllokal eingerichtet.

Abgrenzung der Wahlbezirke

Lage des Wahllokals

Ortschaft Dannigkow/Kressow

Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow
Bürgerraum

Ortschaft Karith/Pöthen

Thälmannplatz 4a, 39291 Karith/Pöthen
Gemeindezentrum

Ortschaft Vehlitz	Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Ortschaft Wahlitz	Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Ortschaft Menz	Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Ortschaft Nedlitz	Hauptstraße 9a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau	Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Ortschaft Ladeburg	Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Ortschaft Dornburg	Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Ortschaft Prödel	Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Ortschaft Lübs	Schulstraße 25, 39264 Lübs Gemeindebüro

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Ortschaften werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

5. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten

- hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
- müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
- kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschlages geben.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann

an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will,

- muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
- wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Ortschaftsratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Gommern, den 20.05.2009

gez. Rauls
Wahlleiter

238

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Kommunal- und Europawahlen am 07.06.2009**

Mit Beschluss Nr. 0431/2009 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 29.04.2009 wurde der Beschluss Nr. 0402/2009 vom 18.02.2009 – Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters – aufgehoben.

Gemäß § 9 Abs. KWG LSA ist der Wahlleiter in den Gemeinden der Bürgermeister und der stellvertretende Wahlleiter sein jeweiliger Vertreter im Amt.

Wahlleiter der Stadt Gommern:

Herr
Wolfgang Rauls
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

stellvertretende Wahlleiterin:

Frau Annette Schulze
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

gez. Rauls
Bürgermeister

239

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
Kommunalwahl am 07.06.2009**

Am Dienstag, dem 09.06.2009 um 17.00 Uhr findet in 39245 Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Sitzungsraum, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

- Feststellung der Wahlergebnisse

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

gez. Rauls
Wahlleiter

240

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 06/05/2009 Jahresrechnung 2007
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf fasste in seiner Sitzung am 04.05.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.06.2009 bis 15.06.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 14.05.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

241

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Biederitz

Wahlbekanntmachung **Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland** **die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Gemeinde Biederitz ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: - Heyrothsberger Straße 13 b, 39175 Biederitz

Wahlbezirk 2: - Königsborner Straße 58, 39175 Heyrothsberge

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

242

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Biederitz die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Biederitz bildet zwei Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1 - Heyrothsberger Straße 13 b, Mehrzweckhalle, 39175 Biederitz

Wahlbezirk 2 - Königsborner Straße 58, Kita „Wichtelwald“, 39175 Heyrothsberge

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 20.05.2009

gez. Günter Schulze

243

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Gerwisch

Wahlbekanntmachung **Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland** **die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Gemeinde Gerwisch ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Woltersdorfer Straße 2 b, 39175 Gerwisch

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

244

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Gerwisch die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Gerwisch bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1 - Woltersdorfer Straße 2 b, 39175 Gerwisch

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der VGem Biederitz - Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig

tig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 20.05.2009

gez. Günter Schulze

245

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung

**über die Widmung der Straßenfläche – und Nebenanlagen B- Plangebiet „Gewerbegebiet an der B1“ gemäß § 6 StrG LSA ,Flur 1 Gemeinde Gerwisch
Straße Teilfläche „ Gartenstraße“ , „In den Staaken“, „Scheffeling“ ,
„Teilfläche Nebenanlage B1“ Beschluss Nr. 29 / IV / 2009**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gerwisch vom 25.05.2009 gelten die oben genannten Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA.

Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die zu widmende Straße

„ Gartenstraße“ betrifft folgende Flurstücke :Flur 1,

Flurstück : 10059, 10060, 10034, 10031, 10028, 10025,10023

„ Scheffeling“ betrifft folgende Flurstücke : Flur 1

Flurstück : 10051 Teilfläche 10053

„ In den Staaken“

Flurstück : 10057

Nebenanlage an der B1

Flurstück : 10052

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gerwisch, 26.05.2009

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

246

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 5. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Gerwisch“ Beschluss Nr. 26 / IV / 2009**

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 25.05.2009 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes 5. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbegebiet Gerwisch“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 26.05.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

247

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Gübs

**Wahlbekanntmachung
Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Gemeinde Gübs ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Dorfstraße 5, 39175 Gübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10

Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

248

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Gübs die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Gübs bildet einen Wahlbezirk:
Wahlbezirk 1 - Dorfstraße 5, 39175 Gübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger

Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz - Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

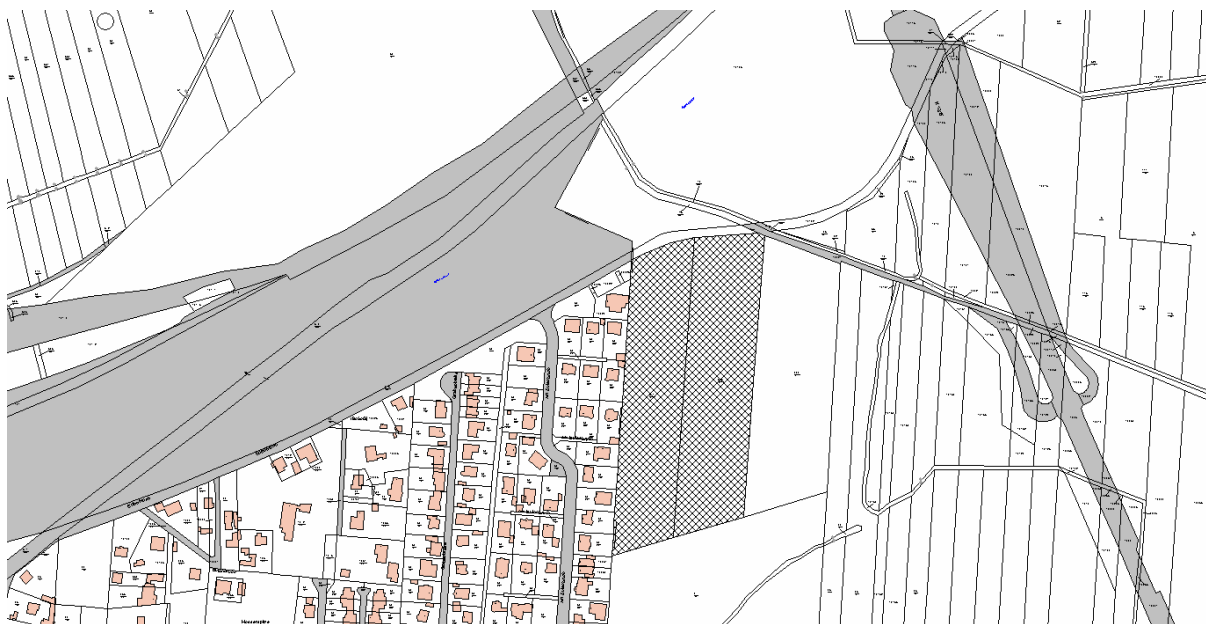
gez. Günter Schulze

249

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Am Kanal“, Hohenwarthe
(gem. § 2 Abs.1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kanal“ beschlossen.



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze.)

Möser, 14.05.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

250

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Hohenwarthe

Wahlbekanntmachung
Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Gemeinde Hohenwarthe ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:
Wahlbezirk 1: Möserstraße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag
sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des
Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der
Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen
amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem
Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig
der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis
18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahl-
berechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6
Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.
1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

251

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Hohenwarthe die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Hohenwarthe bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1 - Möserstraße 2, 39291 Hohenwarthe

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind,
sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er
eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Uni-
onsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtli-
chen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbe-
reich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger
Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als
drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

252

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Am Kanal“, Gemeinde Hohenwarthe (gem. § 3 Abs 1 BauGB)

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hohenwarthe wurde am 21.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kanal“ beschlossen.

Um über die allgemeinen Planungsziele zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

15.06.2009 – 12.07.2009

während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Planentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

Möser, 19.05.2009

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

253

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Königsborn

Wahlbekanntmachung
Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Gemeinde Königsborn ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Möckerner Straße 9, 39175 Königsborn

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

254

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Königsborn

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Königsborn die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Königsborn bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1 - Möckerner Straße 9, 39175 Königsborn

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

255

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Körbelitz -

Wahlbekanntmachung
Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Gemeinde Körbelitz ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Breite Straße 14, 39175 Körbelitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz -Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

256

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Körbelitz die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Körbelitz bildet einen Wahlbezirk:
Wahlbezirk 1 - Breite Straße 14, 39175 Körbelitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

257

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
- der Wahlleiter -
für Gemeinde Lostau

Wahlbekanntmachung
Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Gemeinde Lostau ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Möserstraße 19, 39291 Lostau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

258

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Lostau die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Lostau bildet einen Wahlbezirk:
Wahlbezirk 1 - Möserstraße 19, 39291 Lostau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

259

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Grabenbruch“, Gemeinde Lostau**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 08.06.2009 bis 13.07.2009

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 14.05.2009

Im Auftrag

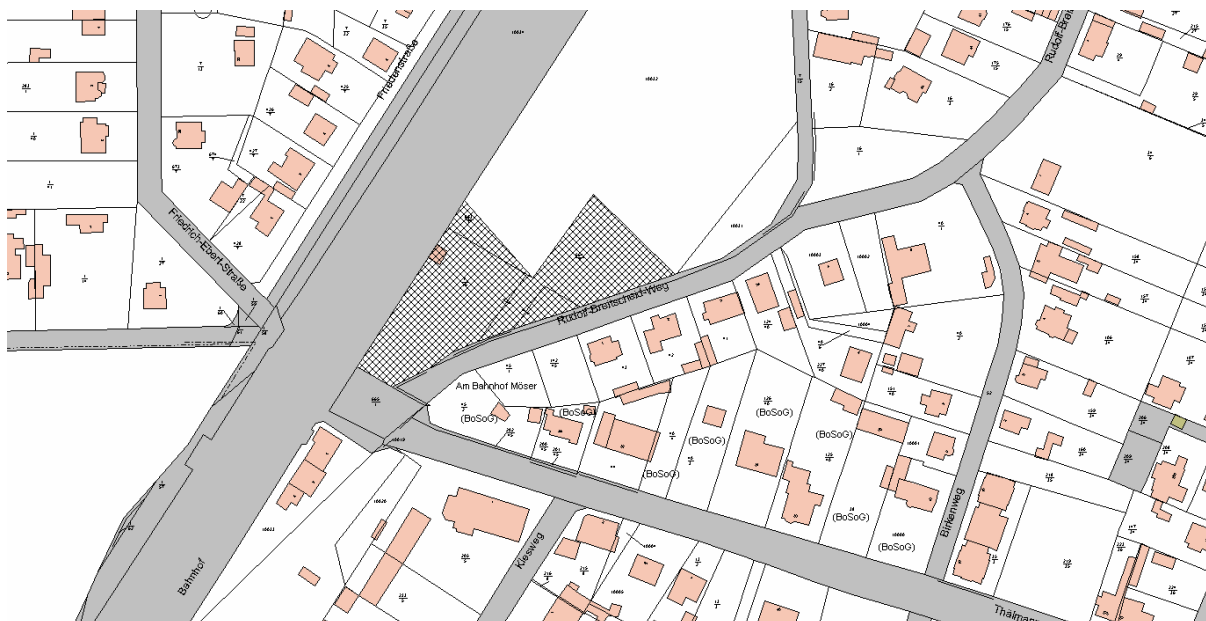
gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

260

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Gemeindezentrum“, Möser
(gem. § 2 Abs.1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ beschlossen.



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze.)

Möser, 14.05.2009

Im Auftrag

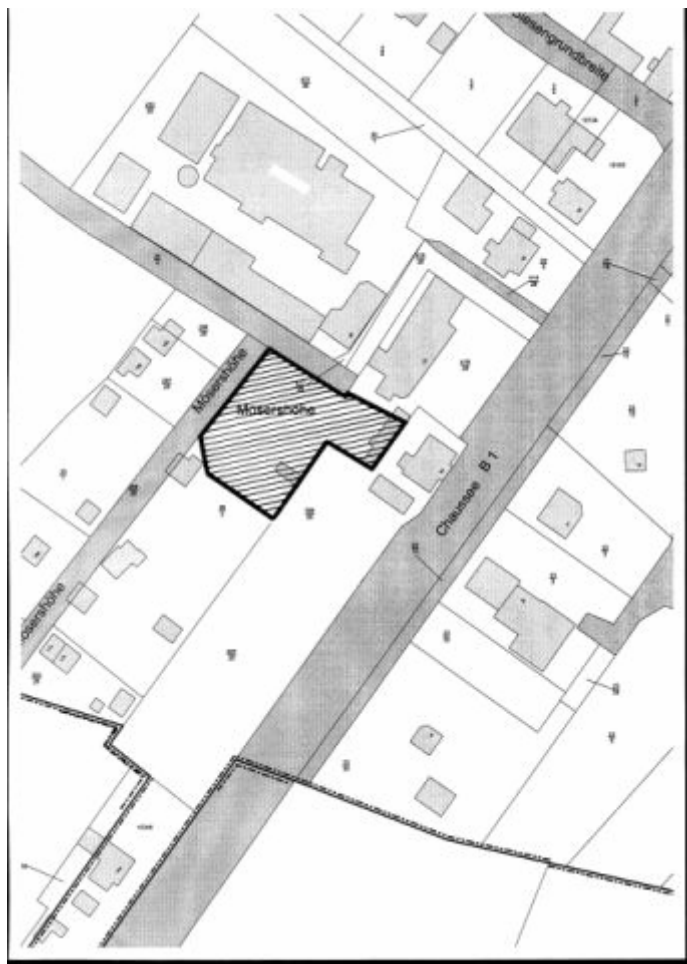
gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

261

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Möserhöhe“, Möser
(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Möserhöhe“ beschlossen.



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze.)

Möser, 14.05.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

262

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung
Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Gemeinde Möser ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Gartenstraße 27, 39291 Möser

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

263

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Möser die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Möser bildet einen Wahlbezirk:
Wahlbezirk 1 - Gartenstraße 27, 39291 Möser

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

264

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Pietzpuhl

Wahlbekanntmachung **Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland** **die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Gemeinde Pietzpuhl ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Schloßstraße 3, 39291 Pietzpuhl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag
sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des
Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der
Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen
amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem
Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig
der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis
18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahl-
berechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6
Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.
1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

265

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Pietzpuhl

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Pietzpuhl die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Pietzpuhl bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1 - Schloßstraße 3, 39291 Pietzpuhl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind,
sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er
eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Uni-
onsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtli-
chen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbe-
reich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger
Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als
drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

266

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Schermen

Wahlbekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Gemeinde Schermen ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Schulstraße 3, 39291 Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

267

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

- Der Wahlleiter –

für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Schermen die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Schermen bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1 - Schulstraße 3, 39291 Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

268

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Karlshof“, Gemeinde Schermen

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen am 29.04.2009 den **Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Karlshof“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Wochenendhausgebiet Karlshof**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 14.05.2009
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

269

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser
- Der Wahlleiter -
für Gemeinde Woltersdorf -

Wahlbekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Gemeinde Woltersdorf ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Königsborner Straße 10, 39175 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich in der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

270

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter –
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung

**Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Woltersdorf die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Woltersdorf bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1 - Königsborner Straße 10, 39175 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Vgem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.05.2009

gez. Günter Schulze

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

271

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.03.2009** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 09.01.2008 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **17.03.2009** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** folgende Satzung beschlossen.

2. § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) unverändert

(2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der **Stadt Möckern – Ortsteil Dörnitz** – der Gemeinden, Drewitz, Gladau, Paplitz, Reesdorf, Tucheim und Wüstenjerichow.
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

(3) bis (5) unverändert

3. § 5 Bildung der Verbandsversammlung

(1) und (2) unverändert

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner **der Ortsteile, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden bzw. deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird**, eine Stimme. Die Stimmenanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein.

(4) unverändert

4. Anlage zum § 2

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
	Brettin
	Demsin
	Drewitz
	Elbe – Parey
	Genthin
	Gladau
	Jerichow
	Kade
	Karow
	Klitsche
	Magdeburgerforth
	Möckern – Ortsteil Dörnitz
	Nielebock
	Paplitz
	Reesdorf
	Redekin
	Roßdorf
	Schlagenthin
	Schopsdorf
	Tuchheim
	Wüstenjerichow
	Wulkow
	Zabakuck

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 17.03.2009

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

273

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Freileitung Nr. 15

20 kV-Freileitung Nr. 16

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Genthin	1, 10, 11, 12
Brettin	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 01.06.2009 bis zum 29.06.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

274

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

0,4 kV-Niederspannungsleitung 09 Berliner Chaussee

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	22

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 01.06.2009 bis zum 29.06.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

275

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 • 39554 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung
vom 19.05.2009**

Flurbereinigungsverfahren: **Zerben**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 6/0329/02**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes für das Verfahren Zerben an.

- 1.1 Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **02.06.2009, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke. Der im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der abgefundenen Grundstücke ist bereits erfolgt, bzw. erfolgt mit diesem Tage.

Wird dieser vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan später unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurück.

- 1.2 Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan wurde am 16.09.2008 den Teilnehmern vorgelegt. Der verbliebene Widerspruch, der voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Flurbereinigungsplanes führt, wurde dem Landesverwaltungsamt Halle als Obere Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Da die vorzeitige Ausführungsanordnung nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden kann, würden durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet weiterhin erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen,
- die Gemeinde Straßenausbaubeiträge nicht auf rechtlich gesicherter Datengrundlage erheben könnte,

- aufgrund des starken Grundstücksverkehrs in der Ortslage weitere zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o.a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken so bald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Eintritts des neuen Rechtszustandes wird vermieden. Diese Anordnung schafft für die neuen Grundstücke, für Belastungen derselben und andere Beurkundungen die notwendige Rechtssicherheit.

Dem verbliebenen Widerspruchsführer erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Flurbereinigungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Auch werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erheben.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in den Gemarkungen

Nedlitz, Fluren 1-5 und Nedlitz- Ziepel, Flur 1

werden in der Zeit vom 02.06.2009 bis 01.07.2009 in den Diensträumen des Finanzamtes Genthin offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

dienstags von 9.00- 12.00 und 14.00- 16.00 und nach Vereinbarung

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Kulturarten (§ 2 BodSchätzDB), Beschreibungen des Bodens durch Klassen (§ 3 BodSchätzDB), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzDB) und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzDB).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzDB).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 03.08.2009 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

26.03.2009 Jürgens

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

277

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Fachbereich 1 für

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG wird bekannt gegeben:

Die Fa. STRABAG AG beantragte am 04.05.2009 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Kiessandtagebau Hohenwarthe“. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Der Kiessandtagebau befindet sich in der Gemarkung Hohenwarthe, Flur 2, 3 und 4 und in der Gemarkung Niegripp Flur 17. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

08.06.2009 bis 08.07.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Fachbereich 3 in 39291 Möser zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz oder beim LAGB, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Verbände nach § 56 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
Desselberger

Möser, 26.05.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

278

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 07.05.2009

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20650-2007 in der Gemeinde Königsborn,
Gemarkung Königsborn
Flur 2, Flurstücke 765/7 und 766/7

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.06.2009 bis 14.07.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

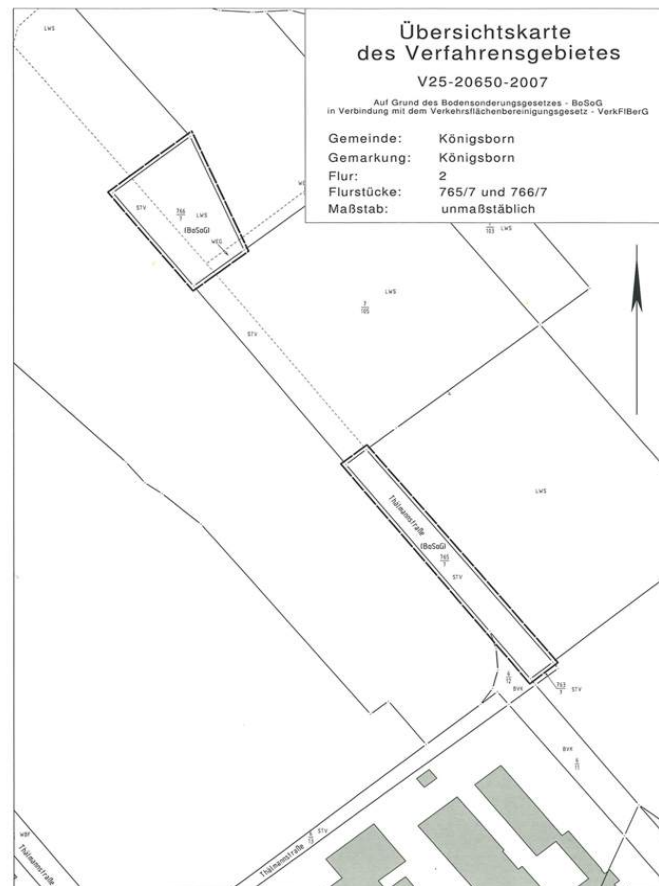
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.